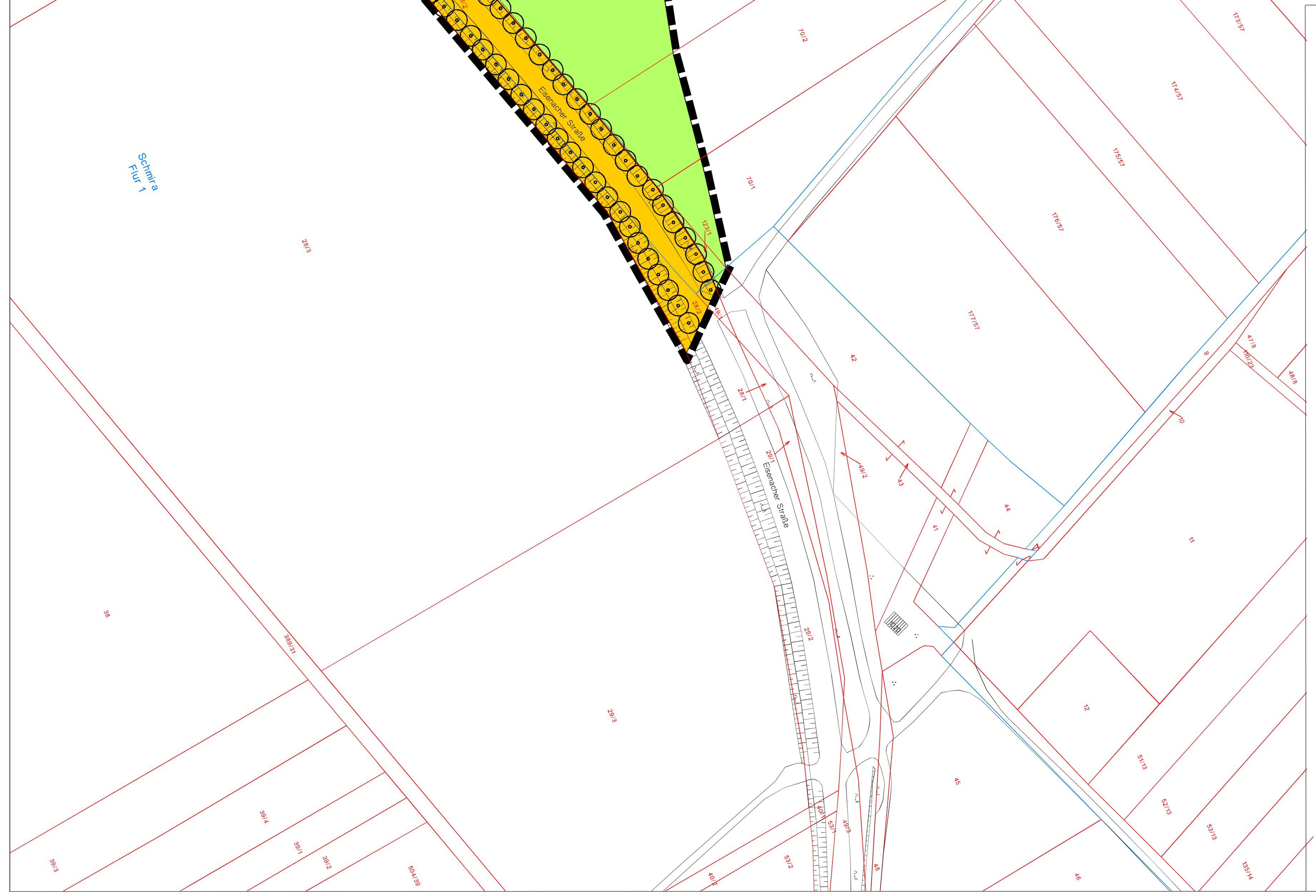

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
(Nach §9 BauGB,BauNVO und PlanzV)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenverkehrslinie

Brücken

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Landwirtschaftsweg

FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER
(§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

①-⑥ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen gemäß §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Anpflanzen von Sträuchern
(§ 9 Abs.1 NR.25a)BauGB)

Erhalt von Bäumen
(§ 9 Abs.1 Nr.25b)BauGB

Sonstige Planzeichen

Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
(§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(NACH § 9 Abs.6 BauGB UND PlanzV)

Wasserfläche

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER
(ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE)

167/33 Flurstücksgrenzen und -nummern

Flurgrenzen und -nummern

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
	Die Straßenoberfläche ist mit lärmmindernden Belag auszuführen, der eine Pegelminderung von mindestens 2 dB(A) im Sinne des allgemeinen Rundschreibens des BMV betreffend "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" vom 25.04.1991 und der Ergänzung vom 03.09.1992 bewirkt.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO (in der Begründung sind besondere städtebauliche Gründe zu benennen)
2.	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) Nr. 25a BauGB
	Die in der Planzeichnung im Bereich der Straßenverkehrsfläche festgesetzten Pflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind dauerhaft zu erhalten und gegebenenfalls im Sinne der angestrebten (auch ökologisch) positiven Wirkung von Bäumen / Gehölzen (Klima, Lebensraum für Tiere, Landschaftsbild) zu erneuern. Die Pflanzstandorte können im Rahmen der Ausführungsplanung geringfügig geändert werden. Die festgesetzten Bäume im Bereich der Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße – Gothaer Straße (B 7) und der Anschlussstelle der Westumgehung Bindersleben Winterlinden (Tilia cordate), im Bereich des Anschlusses der B 7 von Schmira an die Straßenquerverbindung Wildbirnen (Pyrus pyraster) so zu pflanzen, dass Baumalleen entstehen (Bäume 3 x V., StU 18 – 20 cm, Abstände Tilia cordate untereinander 12 m, Abstände Pyrus pyraster untereinander 10 m, Abstände von der Fahrbahn 2 bis 3 m). Sträucher sind im 1,50 x 1,50 m-Raster anzulegen. Alle Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang rechtzeitig zu ersetzen. Auf den Böschungsbereichen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist ohne vorherige Andeckung der Flächen mit Oberboden eine artenreiche, gebietstypische Wiesenmischung einzusäen.	
3.	FLÄCHEN FÜR MAßNAHME ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
	Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind entsprechend den festgesetzten Nutzungstypen folgende Maßnahmen umzusetzen:	

Nutzungstyp 1
Die extensiven Wiesenflächen sowie das Grünland der Streuobstwiese sind über die Einsaat einer Wiese-Kräuter-Mischung auf der heutigen Acker- fläche zu entwickeln. Diese Flächen sind in den ersten 2 – 3 Jahren mindestens 3 mal pro Jahr zu mähen (Mai, Juli, September / Oktober) und das Mähgut zu entfernen. Danach ist die Mahdhäufig- keit auf 1 – 2 mal pro Jahr zu reduzieren und sollte durch eine extensive Beweidung (Schafe) ersetzt werden. Eine Stickstoff-Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

Nutzungstyp 2
Das Feldgehölz ist in Form eines Dreiecks anzulegen. Zur Anpflanzung gelangen nur heimische, standortangepasste Sträucher und Bäume. Zum Schutz gegen Wildverbiss ist das angelegte Feldgehölz einzuzäunen.

Nutzungstyp 3
Die Pflanzung der Obstbäume auf der Streuobstwiese (10 x 10 m-Raster) hat zu Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Als Pflanzmaterial kommen heimische, vorzugsweise ältere, hochstämmige Obstsorten in Frage. Pflanzgruben 1,50 x 1,50 m, Bäume 2 x V., StU 10 – 12 cm.

Nutzungstyp 4
Flächen für die natürliche Sukzession, es erfolgt keine Pflege und keine Nutzung.

Nutzungstyp 5
Der im Zuge des Brückenbaus südöstlich von Bindersleben (etwa Bau-km 1+830) tiefer zu legende Graben ist naturnah zu gestalten. Die übrigen innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft liegenden Grabenbereiche sind in ihrem heutigen relativ naturnahen weil struktur- reichen Zustand zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichartige zu ersetzen.

Nutzungstyp 6
Die Fläche ist zu entsiegeln. Der vorhandene Boden ist abzutragen. Es ist eine Tiefenlockerung und ein entsprechender Bodenauftrag vorzunehmen. Die Fläche ist der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

TEIL C: HINWEISE
(ohne Festsetzungscharakter)

1. LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES AUFGRUND EINER SELBST-BINDUNG DER STADT ERFURT

1.1 Zum Schutz der in Anlage 3.1 der Begründung markierten Gebäude wird die Stadt Erfurt Lärmschutzmaßnahmen finanzieren. Dies gilt sowohl für bestehende Wohnnutzungen als auch für bestehende Büronutzungen und Nutzungen durch freie Berufe. Die Umsetzung soll nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes beginnen.
Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung ist, dass unter Berücksichtigung erfolgter aktiver Lärmschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen des Lärmschutzgutachtens in Anlage 3.7 der Begründung Außenpegel von 70 dB(A)/60 dB(A) tags/nachts vorhabenbedingt erstmals erreicht werden oder die v.g. Außenpegel bereits erreicht/überschritten sind und vorhabenbedingt um mindestens 0,1 dB(A) erhöht werden. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen richten sich am Umfang der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach § 3 der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) aus. Die Außenflächen der anspruchsberechtigten Räume dürfen hierbei das nach den Anforderungen der 24. BImSchV zu bestimmende erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreiten. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung mindestens 5 dB betragen. Die Stadt Erfurt stellt die für passive Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel bereit.

2. ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Bodenfunden und historischen Siedlungsresten zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis gem. § 13 Abs.1 Nr. 3 ThürDSchG. Funde sind gem. § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.

3. DEN FESTSETZUNGEN ZU GRUNDE LIEGENDE VORSCHRIFTEN

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532)

Stand: 15.03.2012

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 02.08.12 übereinstimmen.

Erfurt, den 28.08.2012
gez. i. A. Leypold OVR
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Stand ALK: 02.08.2012

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan BIN553 - "Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße" (B7)

Der Stadtrat Erfurt hat am 26.05.2004 mit Beschluss Nr. 113/2004, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 11 vom 11.06.2004, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Erfurt, den 20.11.2005
gez. i.V. Hagemann
Oberbürgermeister

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage, hier Bebauungsplanverfahren BIN149vk, erfolgt ist.

Erfurt, den 20.11.2005
gez. i.V. Hagemann
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanes BIN149vk zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 20.11.2005
gez. i.V. Hagemann
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 216/2005 am 16.11.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 20.11.2005
gez. i.V. Hagemann
Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 25 vom 23.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 02.01.2006 bis zum 03.02.2006 öffentlich ausgelegen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2005 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die 2. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den
Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Bebauungsplan BIN553
"Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)"

2. Entwurf

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

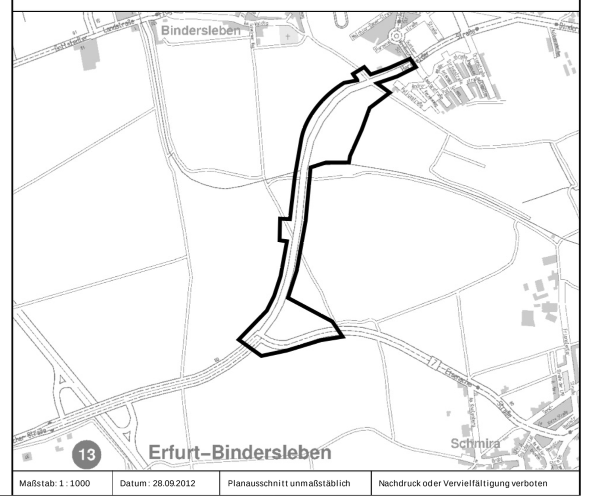

Maßstab: 1 : 1000	Datum: 28.09.2012	Planausschnitt unmaßstäblich	Nachdruck oder Vervielfältigung verboten